

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 70/68

URTEIL

Verkündet am

24. Februar 1969
Schorm,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Ordens der Barmherzigen Schwestern vom H. V.
v. P., Mutterhaus in M., M., Cl.-Au-
Straße, gesetzlich vertreten durch den Superior der
Kongregation der Barmherzigen Schwestern, den Prälaten
Karl N., M., Nustraße,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt . -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die
Oberfinanzdirektion M.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. . -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. September 1967 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Eigentum des Beklagten stehenden Flurstücke Nr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] mit 2.424 qm, 2.471 qm, 3.170 qm, 2.420 qm und 4.230 qm der Gemarkung U [REDACTED] wurden im Jahre 1945 von der amerikanischen Besatzungsmacht für die Erweiterung des Flugplatzes Ne [REDACTED] in Anspruch genommen und mit Beschluß der Regierung von Ob [REDACTED] vom 30. Dezember 1959 nach dem Landbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1957 zugunsten der Klägerin enteignet. Im Wege der Klage hat die Klägerin die Herabsetzung der in dem Beschluß auf 212.631,75 DM festgesetzten Entschädigung erst auf 166.736 DM, dann auf 118.290 DM verlangt. Sie erzielte vor dem Oberlandesgericht einen Teilerfolg; dieses setzte die Entschädigung

- 3 -

auf 152.455,06 DM fest und wies zugleich das Verlangen des Beklagten zurück, die Entschädigung auf mindestens 212.631,75 gegebenenfalls auf den höheren angemessenen Betrag festzusetzen. Der jetzt erkennende Senat verwies in seinem Urteil vom 17. Dezember 1964 - III ZR 36/63 -, auf dessen Tatbestand im einzelnen Bezug genommen wird, die Sache auf die Revisionen beider Parteien an das Berufungsgericht zurück. Vor diesem forderte die Klägerin wiederum die Herabsetzung der Entschädigung auf 118.290 DM. Der Beklagte erbat weiterhin die Zurückweisung der Berufung sowie im Wege der Anschlußberufung und Widerklage die Erhöhung der Entschädigung auf insgesamt 318.628 DM. Die Klägerin, die die Abweisung der Widerklage und Zurückweisung der Anschlußberufung beantragte, hat auf die Enteignungsentschädigung am 28. Oktober 1960 88.290 DM und am 22. Mai 1961 78.446 DM bezahlt. Das Berufungsgericht setzte nunmehr die Entschädigung auf 166.582,70 DM fest und wies im übrigen Klage und Widerklage ab, sowie Berufung und Anschlußberufung zurück.

Der Beklagte bittet mit der Revision darum, seinem Berufungsantrag voll stattzugeben. Die Klägerin erbittet die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Der Streit der Parteien geht insbesondere darum, welche Qualität der enteigneten Grundstücke Nr. [REDACTED] und [REDACTED] der Bemessung der Entschädigung zugrunde zu legen ist.

a) Das erste Berufungsurteil hatte diese Grundstücke, bezogen auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die



amerikanische Besatzungsmacht, als Bauerwartungsland, die übrigen Grundstücke als Grünflächen eingestuft. Die Klägerin hatte auch den Grundstücken [REDACTED] und [REDACTED], weil die Anlegung des Flugplatzes eine Bebauung der Grundstücke ausgeschlossen habe, die Eigenschaft als Bauerwartungsland abgesprochen. Der Senat hat in seinem ersten Revisionsurteil die Bewertung dieser beiden Grundstücke als Bauerwartungsland für den Fall gebilligt, daß zwischen der Inbesitznahme der Grundstücke im Jahre 1945 und der ihr im Jahre 1959 folgenden Enteignung ein Zusammenhang derart bestehe, daß die förmliche Enteignung des Jahres 1959 sich nur als Abschluß eines bereits mit der Anlegung des Flugplatzes beginnenden Enteignungsprozesses, die Anlegung des Flugplatzes sich als eine sog. "Vorwirkung" der Inbesitznahme durch die Besatzungsmacht und der späteren Enteignung darstellte. In einem solchen Fall komme es nur auf die Qualität der Grundstücke an, die sie vor der Anlage des Flugplatzes besaßen, und hätte die Klägerin auch den Rechtsverlust zu entschädigen, der dem Beklagten dadurch entstanden sei, daß die Grundstücke eine frühere Eigenschaft als Bauerwartungsland durch die Anlegung des Flugplatzes im Jahre 1938 eingebüßt hätten. Fehle dagegen ein derartiger Zusammenhang, dann brauche die Klägerin eine möglicherweise durch die Flugplatzanlage eingetretene Qualitätsminderung der Grundstücke nicht zu ersetzen.

Die Abgrenzung der beiden Fälle ist dabei, wie namentlich die Ausführungen auf S. 7 des ersten Senatsurteils aufzeigen, dahin zu ziehen, ob dem Flugplatz schon bei seiner Anlegung eine Tendenz zur Erweiterung innewohnte derart, daß die weiteren Maßnahmen sich aus dieser Tendenz ergaben, ob mit anderen Worten die weiteren Maßnahmen als

Geschehnisse anzusehen sind, denen die Anlegung des Flugplatzes als eine Art "Vorwirkung" vorausging. Die Erwägung allein, ohne Vorhandensein eines Flugplatzes wäre eine Erweiterung des Flugplatzes durch die amerikanische Besatzungsmacht nicht in Betracht gezogen worden, reicht zur Annahme des erforderlichen Zusammenhangs nicht aus. Von dieser seiner Auffassung aus hat der Senat die für die Qualitätsbestimmung erforderlichen Feststellungen vermisst und insoweit eine weitere Klärung durch den Tatrichter für nötig erachtet.

b) Das Berufungsgericht hat nunmehr eine "Vorwirkung" mangels einer schon bei der Anlegung des Flugplatzes in den Jahren 1936 bis 1938 vorhandenen Erweiterungstendenz verneint und das Fehlen damit begründet:

Der Flugplatz sei schon vor dem Jahre 1936 in kleinerem Umfang und zunächst mit primitiven Mitteln von einem Sport-Fliegerverein angelegt worden, der als Tarnung für eine Reichswehreinheit gedient habe; in den Jahren 1937 bis 1938 habe die Luftwaffe den Flugplatz auf ungefähr das Doppelte erweitert, auch Gebäude, darunter Kasernenanlagen und Hangars, errichtet. Der Flugplatz habe jedoch auch damals nur eine etwas präparierte Rasenfläche als Landebahn gehabt und sei nur von Schulflugzeugen benutzt worden. Für Kampf- und Bombenflugzeuge hätten die in der Luftlinie sehr nahe gelegenen Flugplätze in Schleißheim und Fürstentfeldbruck bestanden und damit habe für die Anlegung eines dritten Militärflugplatzes kein Interesse vorgelegen. Entscheidend sei: Erst die amerikanische Besatzungsmacht habe im Jahre 1945, als sie ihrerseits den Flugplatz, auch die Gebäude mit den Flugsicherungseinrichtungen, erweitert habe, eine eigentliche Startbahn errichtet, erst mit Blechen,

dann mit Beton, und habe den Flugplatz im Gegensatz zu dem früheren reinen Schulbetrieb für ihre ganz andersartigen, vielfältigen militärischen Aufgaben und Besatzungszwecke verwendet, eine Verwendung, die sich vor dem Kriege ebenso wie die Übernahme des Flugplatzes durch die Amerikaner nicht habe vorstellen lassen. Die deutschen Dienststellen, die vor dem Kriege an der Ausarbeitung und Genehmigung des vorläufigen Wirtschaftsplanes Süd beteiligt gewesen seien, hätten zwar den Flugplatz gekannt; diese Kenntnis beweise aber, auch wenn die Planung durch die Anlegung des Flugplatzes beeinflußt worden sei, nicht, daß der Flugplatz bereits bei seiner Anlegung eine Erweiterungstendenz in sich getragen habe. Andererseits könne offenbleiben, ob eine solche Tendenz schon deswegen zu verneinen sei, weil der Erweiterung des Flugplatzes nach Westen die Autobahn, nach Osten die alte Ro [REDACTED] L [REDACTED] straße im Weg gestanden hätten.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts, nach denen das Vorliegen einer "Vorwirkung" in dem aufgezeigten Sinne zu verneinen ist, beruhen weder auf einem sachlich-rechtlichen, noch auf einem verfahrensrechtlichen Fehler zuungunsten des Beklagten, der das Revisionsgericht zu einem Eingreifen berechtigen könnte. Vergeblich trägt die Revision ihnen gegenüber vor, der Flugplatz habe jedenfalls nach dem Ausbau durch die deutsche Luftwaffe auf das ungefähr Doppelte seines ursprünglichen Bestandes und der Errichtung von Baulichkeiten auf ihm - wofür der Beklagte nicht erhobenen Sachverständigenbeweis angeboten hat -, so wie angesichts der technischen Weiterentwicklung der Flugzeuge logischerweise jeder Flugplatz bis zu der sich noch 10 bis 20 Jahre hinziehenden Einführung des Senkrechstarters und -landers, notwendig zu einer Erweiterung

tendiert. Diesem sehr allgemein gehaltenen Vortrag brauchte das Berufungsgericht in Ausübung des ihm auch bei der Bestimmung der Qualität eines Grundstücks in erweitertem Umfang (§ 287 ZPO) zukommenden tatrichterlichen Ermessens, ohne sich mit ihm weiter auseinandersetzen und den Sachverständigenbeweis erheben zu müssen, nicht zu folgen; es konnte vielmehr aus den konkreten, besonders gelagerten Umständen des Falles darauf schließen, daß bei dem hier in Rede stehenden Flugplatz an eine Erweiterung, wie sie nach dem Umbruch der Verhältnisse die amerikanische Besatzungsmacht vornahm, ursprünglich nicht gedacht wurde. Der vorliegende Fall kennzeichnet sich dem Beobachter eben dadurch, daß der frühere Flugplatz von der deutschen Luftwaffe lediglich als Platz für Schulflugzeuge benutzt und denn auch bis zum Kriegsende nicht mehr vergrößert wurde, daß ihm andere, für Kampf- und Bombenflugzeuge geeignete Flugplätze sehr nahe lagen und erst nach Kriegsende mit der durch die Inanspruchnahme seitens der amerikanischen Besatzungsmacht bedingten Veränderung der Verhältnisse ein Anlaß zu dem dann erfolgten Ausbau des Flugplatzes entstand. Wenn die Revision in diesem Zusammenhang geltend macht, ein Flugplatz habe sich vielfach für fliegerische Zwecke verwenden lassen, in der Nähe der Großstadt M. habe das Flugwesen eine sich ständig steigernde Bedeutung haben müssen, auch der reine Schulbetrieb habe zwangsläufig eine starke Tendenz zur Erweiterung gehabt, der Flugplatz Ne. habe auch nach dem Jahre 1945 keine völlig verschiedenartigen Verhältnisse gegenüber deutschen oder amerikanischen Verkehrsflughäfen ausgewiesen, so versucht sie, ihre eigene tatsächliche Würdigung an die Stelle derjenigen des Tatrichters zu setzen. Das ist im Revisionsverfahren nicht zulässig.

Ohne Erfolg bleibt auch die nachstehend zu behandelnde Rüge der Revision.

Das Berufungsgericht hat seine Feststellungen über den Zustand und die Größe des Flugplatzes Ne[REDACTED] vor und nach 1945, soweit es hierüber nicht zu Anfang seines Tatbestandes berichtet, auf die von ihm für richtig gehaltene Aussage des Zeugen Regierungsoberbaurat A[REDACTED] gestützt. Dieser hatte nach seinen Bekundungen im Jahre 1961 auf dem Fliegerhorst Ne[REDACTED] bei der Standortverwaltung der jetzigen Bundeswehr, bei dem Flugsicherheitsdienst und bei der Flugsicherungsstaffel nähere Erkundigungen eingezogen und mit mehreren, von ihm - was die Revision überdient - namentlich genannten Arbeitern und Angestellten der Standortverwaltung gesprochen, die schon früher auf dem Flugplatz Ne[REDACTED] tätig gewesen waren oder später für die amerikanische Besatzungsmacht dort tätig wurden und sich auch heute noch dort befinden.

Die Revision bemängelt, daß die auf Hörensagen beruhende und präziser Angaben ermangelnde Zeugenaussage A[REDACTED] vom Berufungsgericht verwertet worden ist.

Nach dem geltenden deutschen Prozeßrecht dürfen jedoch auch die Aussagen der Zeugen vom Hörensagen, also von Zeugen verwertet werden, die ihrerseits nur Berichte anderer wiedergeben. Der Wert dieser Angaben mag freilich im allgemeinen geringer sein als der von Bekundungen eines Tatzeugen (vgl. u.a. Urteil vom 20. Oktober 1966 - III ZR 179/64 - S. 8; Löwe-Rosenberg, Strafprozeßordnung 21. Aufl. § 69 2 b; Arndt in NJW 1962, 1192). Es steht aber im Ermessen des Tatrichters, ob und inwieweit er eine solche Beweisführung

für ausreichend erachtet. Der Beklagte hat vor dem Berufungsgericht weder den Zeugen A [REDACTED] näher über seine Wissensquellen befragt noch beantragt, einen Zeugen zu vernehmen, der über die in Betracht kommenden Vorgänge sein eigenes, nicht durch einen Dritten vermitteltes Wissen wiedergeben könne. Er hat auch vor dem Berufungsgericht nur bemängelt, daß sich der Zeuge A [REDACTED] auf fragwürdige Quellen stütze, und es als geradezu kindisch bezeichnet, eine authentische Auskunft von den durch den Zeugen befragten kleinen Arbeitern und Angestellten erholen zu wollen (Schriftsatz vom 30. September 1965 S. 7). Er hat aber weder beim Berufungsgericht noch in der Revisionsbegründung irgendwie Bestimmtes dahin vorgebracht, daß der Zeuge A [REDACTED] das ihm von seinen Gewährsleuten Berichtete unrichtig oder unvollständig wiedergegeben habe. Daß ihm das Berufungsgericht unbesehen Glauben geschenkt habe, ist eine leere Behauptung der Revision. Damit aber fehlt es an einem hinreichenden Anhalt für die Annahme, das angefochtene Urteil beruhe auf einem Verfahrensverstoß.

c) Für den sonach maßgebenden Zeitpunkt des Jahres 1945 bewertet das Berufungsgericht nunmehr die Flurstücke Nr. [REDACTED]/[REDACTED] und [REDACTED]/[REDACTED] als Bauerwartungsland mit einer durch das Luftverkehrsgesetz 1936/1938 geminderten Bauerwartung, die Flurstücke [REDACTED] bis [REDACTED] als Ackerland, auf das von seiner Umgebung her eine gewisse Baulanderwartung ausgestrahlt sei. Hierzu besagt das angefochtene Urteil des näheren:

Sämtliche Grundstücke seien bis zu ihrer Verwendung für den Flugplatz nur als Ackerland genutzt worden. Für

das in Betracht kommende Gelände habe ursprünglich ein Wirtschaftsplan Süd der beteiligten Gemeinden vom 1. März/1. Oktober 1938 bestanden, der dem Staatsministerium des Innern vorgelegt worden, dann aber verlorengegangen sei. Im Jahre 1941 sei nach den noch vorhandenen Skizzen eine verkleinerte Kopie hergestellt und der Plan, nachdem er die Billigung des Generalbaurats und des Innenministeriums gefunden habe, ausgefertigt worden. Nach Vernichtung der Akten im Jahre 1944 sei ein neuer Plan aufgezeichnet worden, in dem die Flurstücke [REDACTED] und [REDACTED] als Baugelände, die Flurstücke Nr. [REDACTED] bis [REDACTED] als Grünland ausgewiesen worden seien; diese letzteren drei Grundstücke seien auch ihrer natürlichen Beschaffenheit nach für eine Bebauung nicht geeignet und lägen am Ha[REDACTED] Bach in einem Grünstreifen, der das alte Bachbett mit einer dazugehörigen Niederung umfasse. Andererseits seien aber die drei Grundstücke nur rund 10 km vom Ma[REDACTED]platz in M[REDACTED] entfernt und hätten eine günstige Verbindung zu dieser Stadt, zudem würden sie im Norden unmittelbar an die erst im Jahre 1949 abgerissene Sch[REDACTED]-Siedlung, im Westen an die als Bauerwartungsland geltenden Flurstücke Nr. [REDACTED] und [REDACTED] angrenzen. Diese beiden Grundstücke würden die für eine Bebauung ungünstige Bodenbeschaffenheit der Flurstücke Nr. [REDACTED] bis [REDACTED] nicht teilen; sie seien insbesondere auch in das im Wirtschaftsplan vorgesehene Baugebiet aufgenommen worden, obwohl den Planungsbehörden, auch wenn der Flugplatz mit hoher Wahrscheinlichkeit im Wirtschaftsplan 1938/1942 nicht eingetragen gewesen sei, nicht habe entgehen können, daß die Flurstücke in die Sicherheitszone des Luftverkehrsgesetzes gefallen seien. Sie hätten überdies unmittelbar südlich der im Jahre 1949 geschleiften Sch[REDACTED]-Siedlung, eines kleinen, aber mehr oder minder geschlossenen Siedlungsgebiets, gelegen. Die Baubeschränkungen des Luftverkehrsgesetzes hätten den beiden Grundstücken die Bauerwartung zwar nicht genommen, sie aber vermindert.

Die Revision rügt hierzu nach Abschn. III der Revisionsbegründung, das Berufungsgericht habe bei seinen Feststellungen die Vorschriften des § 287 ZPO verletzt, wobei sie zugleich Ausführungen dahin macht, daß das Berufungsgericht der Entschädigung einen höheren Quadratmeterpreis hätte zugrunde legen sollen. Diesem Vortrag ist indessen aus den nachstehenden Überlegungen ein Erfolg zu versagen.

Das Vorhandensein der Sch[REDACTED]-Siedlung schloß eine Qualifizierung der an sie unmittelbar angrenzenden Grundstücke des Beklagten als Grünfläche keinesfalls mit Notwendigkeit aus. Das Berufungsgericht hat mit einer voll ausreichenden Begründung, bei der es sich nicht noch näher mit dem Vorhandensein der Siedlung auseinanderzusetzen brauchte, die Flurstücke Nr. [REDACTED] bis [REDACTED] namentlich wegen ihrer für eine Bebauung ungeeigneten natürlichen Beschaffenheit als Ackerland gewertet, auf das allerdings - aber auch nur - eine gewisse Baulanderwartung von der Umgebung aus ausgestrahlt sei. Ein Rechtsfehler liegt hierin nicht.

Die zu Beginn des Rechtsstreits abgegebene gutachtliche Äußerung des Sachverständigen Dr. F[REDACTED], wonach die enteigneten Grundstücke sich erheblich dem Charakter von Bauland genähert hätten, ist insoweit nicht frei von Irrtum, als sie zur Begründung darauf verweist, ein Genehmigungsantrag hätte, weil die Abwasserfrage hier wegen der Möglichkeit der Anlegung einwandfrei funktionierender Sickergruben geklärt gewesen sei, zumindest nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes kaum versagt werden können. Denn maßgebend für die Qualität der Grundstücke ist allein der Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme durch die amerikanische Besatzungsmacht, also das Jahr 1945, und damit ein lange vor dem Grundgesetz liegender Zeitpunkt. Die Äußerung des

Sachverständigen mußte im übrigen weder die Begründung noch das Ergebnis der angefochtenen Entscheidung beeinflussen, nachdem das Berufungsgericht nach Erstattung des Gutachtens Dr. Festl in tatsächlicher Würdigung der Verhältnisse und ohne daß die Revision dem etwas entgegensetzen könnte, dazu gelangte: Die natürliche Beschaffenheit der Flurstücke ■■■ bis ■■■ mache sie für eine Bebauung ungeeignet, die Baubeschränkungen des Luftverkehrsgesetzes 1936/1938 hätten sich auf die Bauerwartung abträglich ausgewirkt.

Verfehlt ist der Hinweis des Beklagten darauf, für die an die enteigneten Flurstücke nach Süden zu unmittelbar anschließenden Grundstücke der Ge■■■-Siedlung seien im Jahre 1965 36 DM/qm gezahlt worden. Denn nach dem eigenen Vortrag des Beklagten gemäß Schriftsatz vom 25. März 1966 S. 2 wurden die betreffenden Flächen von der Ge■■■ im Jahre 1960 bebaut, sind also von der Erweiterung des Flugplatzes nicht betroffen worden, während die Grundstücke des Beklagten im Jahre 1945 in ihrer weiteren Entwicklung, soweit sie ihnen überhaupt inne wohnte, beeinträchtigt wurden. Auf die nicht eingetretene künftige Entwicklung kann bei ihnen nicht abgestellt werden.

Ob das Berufungsgericht, wie die Revision meint, näher hätte begründen müssen, weshalb es die Lage der Flurstücke Nr. ■■■ und ■■■/■ (nicht ■■■) günstiger als die der enteigneten Flurstücke Nr. ■■■/■ und ■■■/■ erachte, mag auf sich beruhen. Das Vorbringen der Revision läuft nämlich darauf hinaus, das Berufungsgericht hätte, was es mit dem nicht ausreichenden Hinweis auf die verschiedenartige Lage der Grundstücke abgelehnt habe, bei der Bewertung der Flurstücke ■■■/■ und ■■■/■ berücksichtigen müssen, daß die Bundesvermögensstelle München für die ebenfalls dem Beklagten gehörenden benachbarten Flurstücke Nr. ■■■ und ■■■/■

nach ihrem Angebot vom 20. Januar 1966 35 DM/qm habe anlegen wollen. Die Revision verweist jedoch selbst auf die Erklärung des Sachverständigen Schn[REDACTED] vom 30. Juni 1966, wonach sich das Preisangebot daraus ergebe, daß die Bundesvermögensstelle mit Rücksicht auf die für die neue, bereits im Aufbau begriffene Siedlung G[REDACTED] gebotenen und bezahlten Preise die in Rede stehenden Flurstücke nicht billiger habe bekommen können. Wenn aber, sei es auch nahe den Flurstücken Nr. [REDACTED]/[REDACTED] und [REDACTED]/[REDACTED], in den Sechzigerjahren eine neue Siedlung entsteht, so zwingt diese Tatsache das Berufungsgericht nicht zu dem Schluß, daß diese Grundstücke im Jahre 1945, als sie von der Besatzungsmacht für die Erweiterung des Flugplatzes in Anspruch genommen und damit, anders als die Flurstücke Nr. [REDACTED] und [REDACTED]/[REDACTED], von der konjunkturellen Entwicklung ausgeschlossen wurden, eine so hohe Baulanderwartung besaßen, daß eine höhere Bewertung der Grundstücke angezeigt wäre. Im übrigen hat das Berufungsgericht in Gestalt der von den Sachverständigen herangezogenen Vergleichskäufe ein bereits im ersten Revisionsurteil als verwendbar anerkanntes Material vor sich gehabt und befaßt sich in dem angefochtenen Urteil noch näher mit der Preisgestaltung für das Flurstück Nr. [REDACTED]. Angesichts dessen fehlt ein irgendwie hinreichender Anhalt für die Annahme, das Berufungsgericht wäre bei einem weiteren Eingehen auf die Verhältnisse der Flurstücke Nr. [REDACTED] und [REDACTED]/[REDACTED] zu einer höheren Entschädigung für die Flurstücke [REDACTED]/[REDACTED] und [REDACTED]/[REDACTED] gelangt.

d) Ein weiterer Streitpunkt unter den Parteien ist die bisher ausgeklammerte Frage gewesen, ob der Wert der dem Beklagten enteigneten Grundstücke auch im Hinblick auf eine ihnen zukommende Kieshaltigkeit höher zu veranschlagen ist, eine Frage, die die Revision für den Fall aufgreift, daß die Flurstücke Nr. [REDACTED] bis [REDACTED] nicht als Bauland anzusehen seien.

Das erste Revisionsurteil hatte insoweit die in ihm ausgesprochene Zurückverweisung der Sache damit begründet, das Berufungsgericht habe bei seinen Erwägungen, ob - was bejahendenfalls zu einer Qualitätserhöhung über nur landwirtschaftlich zu nutzende Grundstücke führen könne - mit einer tatsächlichen Verwirklichung der Kiesausbeute in absehbarer Zeit zu rechnen gewesen sei, die ungewöhnlichen Zeitumstände des Jahres 1945 nicht ausgeschieden; es habe im übrigen die Frage, ob die erforderliche Genehmigung zur Kiesausbeute erteilt worden wäre, offengelassen, die weitere Frage der Wirtschaftlichkeit der Kiesausbeute (insbesondere bei Anlegung senkrechter Grubenwände und durch Kieswerke in nächster Umgebung) nicht erschöpfend behandelt.

Das Berufungsgericht erklärt nunmehr eine Kiesausbeute allein auf den Flurstücken ■■■ bis ■■■ für nicht rentabel, wobei es zur Begründung seiner Ansicht auf das Gutachten Schneider vom 11. September 1962 und die Aussage des Sachverständigen E■■■ vom 30. Juni 1966 verweist. Wenn die Revision rügt, das Berufungsgericht habe unter Verstoß gegen § 287 ZPO die Äußerung des Sachverständigen E■■■ nicht berücksichtigt, man habe den auf den Grundstücken vorhandenen Kies einem in der Nähe gelegenen Kieswerk zur Ausbeute anbieten können, so verkennt sie die Tragweite der vom Berufungsgericht gebilligten Erwägungen der Sachverständigen.

Das Gutachten Schn■■■ kommt für die Flurstücke Nr. ■■■ bis ■■■ bei Annahme einer sich unter Berücksichtigung der anzulegenden Böschungen ergebenden Ausbeutungsfläche von höchstens 5.545 qm und einer Ausbeutungstiefe von 7,20 m sowie unter Zugrundelegung eines Verkaufserlöses von 1,50 DM/cbm zu einem Grundstückswert von 6 DM/qm;

das entspreche ohnehin dem vom Sachverständigen angenommenen Grundstückswert; ob diese Gleichstellung von Verkaufserlös mit dem Grundstückswert richtig ist, bedarf keiner weiteren Nachprüfung. Das Gutachten nämlich führt anschließend aus: Diese "kleine" Fläche könne wirtschaftlich überhaupt nicht ausgebeutet werden, habe auch keine ausreichende Zu- und Abfahrt außer über eine auf benachbarten Grundstücken neu anzulegende Straße. - Der Sachverständige E[REDACTED] hat sich allerdings bei seiner Vernehmung dahin ausgelassen, eine Kiesausbeute sei bei dem hohen Bedarf in dem in Betracht kommenden Gebiet und bei dem knappen Vorkommen an Kies bei Freihaltung eines kleinen, um das Grundstück herumlaufenden Randes bei einer Ausbeute bis etwa 25 m Tiefe möglich und bei der Nähe der Großstadt M[REDACTED] auch rentabel. Freilich könne man auf einem so kleinen Grundbesitz nicht ein eigenes Kieswerk errichten, wohl aber den dort lagernden Kies einem in der Nähe gelegenen Kieswerk zur Ausbeute anbieten. Hierbei ist der Sachverständige aber, was die Revision nicht genügend beachtet, von einer Kiesausbeute auf allen fünf dem Beklagten enteigneten Grundstücken ausgegangen. Im weiteren Verlauf seiner Aussage hat er es dann als sehr zweifelhaft bezeichnet, ob dann, wenn die Grundstücke [REDACTED] und [REDACTED] als Bauerwartungsland und nur die drei anderen Grundstücke als Grünland angesehen würden, noch von einer rentablen Kiesausbeute gesprochen werden könnte. Wenn das Berufungsgericht aus dem allem gefolgert hat, eine Kiesausbeute auf den Flurstücken [REDACTED] bis [REDACTED] sei nicht mehr rentabel, das Kiesvorkommen wirke sich nicht preiserhöhend aus, so bezieht sich dies auch auf die Ausbeute des Kiesel mittels Überlassung an ein anderes Kieswerk und enthält keinen Verstoß gegen § 287 ZPO.

e) Wie aus den unter a) bis d) niedergelegten Gründen folgt, ist das angefochtene Urteil hinsichtlich der Qualität der Grundstücke, die es der Bemessung der Enteignungsentschädigung zugrunde gelegt hat, nicht als zuungunsten des Beklagten fehlerhaft zu beanstanden.

2. Insoweit die Revision ferner bemängelt, daß das Berufungsgericht hinsichtlich eines Teils der Entschädigung nicht die Preisentwicklung vom Tag der zweiten Zahlung (22. Mai 1961) bis zur letzten Berufungsverhandlung am 6. Juli 1967 berücksichtigt hat, beruht dies auf der unter 1) abgelehnten Auffassung, die Grundstücke hätten eine bessere Qualität als vom Berufungsgericht angenommen besessen, die mithin höhere Entschädigung sei durch die von der Klägerin am 28. Oktober 1960 und 22. Mai 1961 erbrachten Zahlungen nicht voll entrichtet. Damit fällt die Rüge in sich zusammen.

3. Die Revision des Beklagten ist infolgedessen, ohne daß es noch weiterer Ausführungen hierzu bedürfte, als unbegründet zurückzuweisen. Dies hat die Belastung des Beklagten mit den Kosten des derzeitigen Revisionsverfahrens zur Folge (§ 97 ZPO).

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Gähtgens

Keßler